



Infoblatt

Partner im Konsortium

1	Wie stelle ich ein Konsortium zusammen?	1
2	Unterstützung bei der Partnersuche	3
3	Rollenverteilung im Konsortium	4
4	Verträge	5
5	Geistiges Eigentum in Horizont 2020	6

1 Wie stelle ich ein Konsortium zusammen?

Wichtige Voraussetzung für einen erfolgversprechenden Projektantrag ist die Zusammenstellung eines geeigneten Konsortiums, das auch die erforderlichen Teilnahmebedingungen erfüllt. In Verbundprojekten¹ benötigen Sie beispielsweise mindestens drei Partner aus drei unterschiedlichen Mitglied- oder assoziierten Staaten der EU. Die ausführlichen Teilnahmebedingungen sind in den Beteiligungsregeln und den jeweiligen Arbeitsprogrammen dargelegt².

Neben der Einbringung **exzellenter Qualifikationen, Erfahrung** im jeweiligen Fachgebiet und der **Passgenauigkeit** auf das ausgeschriebene Förderthema (*Topic*) sollte bei der Bildung eines Konsortiums darauf geachtet werden, dass sich – entsprechend den Erfordernissen Ihres Arbeitsplans – die Kompetenzbereiche, geplanten Aktivitäten und Ressourcen der einzelnen Partner **komplementär ergänzen**.

Zudem fordern viele *Topics* der lebenswissenschaftlichen Ausschreibungen eine **multidisziplinäre** Zusammensetzung des Konsortiums. Je nach Aufgabenstellung im *Topic* und der von Ihnen gewählten Methodik kann es erforderlich sein, nicht ausschließlich medizinische und biologische Aspekte, sondern auch psychologische, soziale, soziologische und ökonomische Aspekte zu berücksichtigen. Dies beinhaltet beispielsweise die Untersuchung von menschlichen Verhaltensweisen und Entscheidungen,

¹ *Research and Innovation Actions* (RIA) sowie *Innovation Actions* (IA)

² s. Infoblatt „**Beteiligungsregeln**“

von kulturellen, sozioökonomischen und geschlechtsbedingten Unterschieden³, demografischen Trends oder rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie die Erstellung ökonomischer Analysen und von Businessplänen⁴. Das Hinzuziehen der **Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften** (engl. *Social Science and Humanities*, SSH) wird daher in einigen Topics explizit empfohlen bzw. gefordert. Diese Topics werden als **SSH-flagged Topics** bezeichnet.

Häufig ist es sinnvoll, zur Abdeckung aller geplanten Forschungs- und Innovationsaktivitäten eines Projektes die relevanten Zielgruppen (*Stakeholder*) angemessen zu beteiligen. Insbesondere potentielle **Endnutzer** wie z.B. Verbraucher oder Patienten bzw. deren Verbände sollten möglichst von Anfang an einbezogen werden. Ob Sie diesen Akteuren eine beratende Funktion beimessen, etwa in Form eines Beirats, oder sie als Partner ins Konsortium aufnehmen, hängt ganz von Ihrem Projektkonzept und dem geplanten Arbeitsauftrag ab⁵.

Für die **Verbreitung und Verwertung** der Projektergebnisse binden Sie vorzugsweise solche Partner ein, die in diesem Bereich bereits Expertise aufweisen. Dies können auch Technologietransferstellen, Agenturen oder Industriecluster sein.

Die **Einbindung von Unternehmen** ist insbesondere bei marktnahen Projekten sinnvoll. Unternehmen können die Realisierbarkeit und Umsetzungschancen einer Idee sowie potentielle Markteintrittshürden oft am besten einschätzen und bringen die erforderlichen Kenntnisse und Kontakte mit. Unternehmen sind in fast allen Förderinstrumenten⁶ mit der gleichen Förderquote wie andere Einrichtungen förderfähig.

Für die Umsetzung eines großen Verbundprojektes sind **Managementkompetenzen** wichtig. Sie sollten sicherstellen, dass Ihr Konsortium über diese in ausreichendem Maße verfügt. Im Antrag muss das Konsortium darüber hinaus nachweisen, dass es die notwendigen **Ressourcen** zur Erreichung der Projektziele im Konsortium zusammengeführt hat – dies betrifft sowohl Personalkapazitäten als auch Ausstattung wie z.B. Großgeräte. Erfahrungen mit EU-Projekten werden nicht vorausgesetzt, sind aber – zumindest bei den zentralen Projektpersonen wie der Projektleitung – von Vorteil.

Hinweis: Oft ist es sinnvoll, bei der Ansprache und Auswahl der Partner auf bereits bestehende Kontakte zurückzugreifen. Nutzen Sie daher Gelegenheiten zum **Aufbau eigener Netzwerke** mit Forschenden, Behörden, Verbänden und Industrie (inkl. kleiner und mittlerer Unternehmen, KMU), z.B. auf Tagungen, Messen oder Cluster-Veranstaltungen.

³ s. Infoblatt „**Gender Equality**“

⁴ s. Infoblatt „**Businessplan**“

⁵ s. Infoblatt „**Multi-actor Approach**“

⁶ Die Förderquoten für erstattungsfähige Kosten unterscheiden sich je nach Förderinstrument. Für *Research and Innovation Actions* gilt z.B. eine höhere Förderquote (100 %) als für marktnahe *Innovation Actions* (70 %), wobei *not-for-profit*-Organisationen immer 100 % Förderung erhalten. Bei *Coordination and Support Actions* beträgt die Förderquote generell 100 %. Nähere Informationen zur Kostenerstattung in europäischen Projekten erhalten Sie bei der Nationalen Kontaktstelle Recht & Finanzen (www.nks-ruf.de)

Projektdatenbanken

Potentielle Partner mit EU-Erfahrung können Sie gut aus laufenden oder abgeschlossenen Projekten identifizieren. Auf der Website von **Cordis**, dem Forschungs- und Entwicklungsinformationsdienst der EU, finden sie Projekte aus allen Programm- und Themenbereichen aktueller und vorangegangener Forschungsrahmenprogramme bzw. Rahmenprogramme für Forschung und Innovation: http://cordis.europa.eu/projects/home_en.html

Partnering-Datenbanken

Es gibt zudem eine ganze Reihe von Partnering-Datenbanken zur Partnersuche für Verbundprojekte. Folgende Partnering-Dienste werden in den lebenswissenschaftlichen Themen von den Nationalen Kontaktstellen unterstützt und empfohlen:

Bereich Bioökonomie: <http://ncp-biohorizon.net>⁷

Bereich Nanotechnologien, fortgeschrittene Werkstoffe, Biotechnologie und fortgeschrittene Fertigungs- und Verarbeitungsverfahren: <http://nmpteam.eu>

Bereich personalisierte Medizin: <http://www.icpermed.eu/en/partnering-tool.php>

Andere Themenbereiche:

- Geeignete Partner aus dem Bereich der **Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)** finden Sie beim Projekt IDEAL-IST: <https://ideal-ist.eu>
- Geeignete Partner aus den **Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften** finden Sie in der Datenbank des Projektes Net4Society: <http://net4society.pt-dlr.de>

Zudem bietet der Cordis-Partnerdienst der EU-Kommission zu allen Themen- und Programmbereichen von Horizont 2020 auch interaktive Web-Technologien zur Bildung von Konsortien und Netzwerken an: <https://cordis.europa.eu/partners/web/guest/home>

Auch auf dem *Participant Portal* der EU-Kommission gibt es die Möglichkeit zur Partnersuche in allen Bereichen von Horizont 2020:

https://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/organisations/partner_search.html

KMU-spezifische Angebote: Kleine und mittlere Unternehmen können sich in allen Fragen der EU-Förderung an die Nationale Kontaktstelle KMU wenden: www.nks-kmu.de. Darüber hinaus unterstützt das *Enterprise Europe Network* (EEN) mit seinen fachlich aufgestellten Sektorgruppen alle Unternehmen

⁷ Das Projekt BioHorizon bietet keine Partnering-Datenbank im herkömmlichen Sinne an, führt aber in regelmäßigen Abständen Partnering-Veranstaltungen durch und veröffentlicht im Nachhinein die Profile der Teilnehmenden auf seiner Website.

bei der Suche nach Kooperationspartnern in Europa und weltweit, u.a. auch bei der Partnersuche für Horizont 2020: <http://een.ec.europa.eu/about/about>

Partnering-Veranstaltungen

Neben den Partnering-Datenbanken bieten die oben genannten Netzwerke themenspezifische Partnering-Veranstaltungen (*Brokerage Events*) an. Hier können potentielle Antragstellende ihr Profil präsentieren oder nach Partnern mit bestimmten Expertisen suchen, z.B. bezogen auf konkrete Ausschreibungen und Topics.

Im Bereich Gesundheit bietet neben den oben genannten Netzwerken auch das europäische Netzwerk der Nationalen Kontaktstellen für Gesundheit Partnering-Veranstaltungen an: <http://healthncp.net>

3 Rollenverteilung im Konsortium

Bereits zu Beginn der Antragsphase sollten sich alle Projektpartner über ihre Rollen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Projekt verständigen. Grundsätzlich sind diese in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt. Alle im Projekt beteiligten Partner, genau genommen die Einrichtungen als jeweilige Rechtsperson, werden als Zuwendungsempfänger (*Beneficiaries*) bezeichnet.

Der **Koordinator** als Partner Nummer 1 ist Sprecher des Konsortiums und alleiniger Ansprechpartner für die EU-Kommission in allen das Projekt betreffenden Fragestellungen. Er koordiniert die Erstellung aller Berichte, erhält von der Kommission die Fördermittel und leitet diese anteilig an die Partner weiter. Im Gegenzug sind alle anderen Partner des Konsortiums verpflichtet, den Koordinator unverzüglich über alle das Projekt treffenden Belange (z.B. Verzögerungen in der Ausführung der Projektschritte) zu informieren, so dass dieser ggf. die nötigen Schritte zur Lösung von Problemen einleiten kann.

Die **Leiter von Arbeitspaketen** (*Work Package Leader*) übernehmen Verantwortung für definierte Arbeitspakete und sind hierfür berichtspflichtig, können Teilaufgaben aber auch an sogenannte *Task Leader* delegieren, die dann gegebenenfalls die Erstellung von Lieferleistungen (*Deliverables*) selbst verantworten.

Weiterhin wichtig für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts sind effiziente **Management- und Entscheidungsstrukturen**. Diese sollten die Informationsflüsse im Konsortium adäquat widerspiegeln. Dazu gehören z.B. regelmäßige Telefonate oder Treffen der *Work Package Leader*, und eine jährliche Vollversammlung (*General Assembly*). Viele Konsortien berufen einen wissenschaftlichen Beirat (*Advisory Board*) und, wenn nötig, einen Ethikrat.

Andere Möglichkeiten der Beteiligung

In beschränktem Umfang können sich Einrichtungen auch als „Dritte“ an einem EU-Projekt beteiligen, d.h. sie sind keine Partner und treten dem Vertrag mit der Kommission nicht bei. Dritte stellen

Ressourcen zur Verfügung oder führen Arbeiten für das Konsortium aus. Diese sollten jedoch keine Kernaufgaben des Projektes sein.

Eine Sonderform eines Dritten sind **Unterauftragnehmer** (*Subcontractors*). Diese erbringen für einen Projektpartner eine fest definierte Leistung auf Rechnungsbasis. Im Gegensatz zu Partnern dürfen sie Gewinn erwirtschaften.

4 Verträge

Das Verhältnis zwischen EU-Kommission und Konsortium wird vertraglich geregelt. Die EU-Kommission schließt mit dem Koordinator die Finanzhilfevereinbarung (*Grant Agreement*) ab. Die anderen Partner treten der Vereinbarung anschließend bei. Die Finanzhilfevereinbarung regelt alle Rechte und Pflichten der beteiligten Partner und der EU-Kommission. Zur Vorbereitung der Verhandlungen dient ein Mustertext (*Model Grant Agreement*) mit mehreren Anhängen:

http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/mga/gga/h2020-mga-gga-multi_en.pdf

Dieses Dokument liegt auch in einer annotierten Form mit Erklärungen und Beispielen zu den einzelnen Punkten vor:

http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/amga/h2020-amga_en.pdf

Konsortialvertrag / Consortium Agreement

Die Partner eines Konsortiums schließen zudem miteinander einen privatrechtlichen Vertrag, den Konsortialvertrag (*Consortium Agreement*). Dieser regelt die Rechte und Pflichten der Partner untereinander, z.B. Zugangs- und Nutzungsrechte zu Daten oder Geistigem Eigentum, Verantwortlichkeiten für Lieferleistungen, sowie Entscheidungsstrukturen und -prozesse. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte der Konsortialvertrag zumindest als Entwurf vorliegen; spätestens bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung sollte der Konsortialvertrag von allen Partner unterzeichnet sein. Es muss sichergestellt sein, dass die im Konsortialvertrag getroffenen Vereinbarungen denen der Finanzhilfevereinbarung nicht widersprechen.

Die EU-Kommission bietet eine Checkliste für Konsortialverträge an:

http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/agd/ca/h2020-agd-ca-model-clauses_en.pdf

Eine Gruppe aus erfahrenen EU-Projektpartnern und namhaften Forschungseinrichtungen hat einen modular aufgebauten Modell-Konsortialvertrag entwickelt, der in lebenswissenschaftlichen Projekten oft verwendet wird. Dieses sogenannte **DESCA-Modell** finden Sie hier: www.desca-2020.eu

Andere vertragliche Regelungen

Während der Antragstellungsphase kann eine Absichtserklärung (*Letter of Intent*) oder eine Geheimhaltungsvereinbarung (*Secrecy Agreement* bzw. *Non-disclosure Agreement*) den Austausch vertraulicher Ideen und Informationen unter (noch fremden) Partnern erleichtern.

5 Geistiges Eigentum in Horizont 2020

Die Rechte am Geistigen Eigentum (*Intellectual Property Rights*, kurz IPR) sollen die immateriellen Vermögenswerte schützen. Allen Partnern in einem Konsortium wird geraten, sich so früh wie möglich mit der Thematik zu beschäftigen und Regelungen vor Beginn des Projektes im Konsortialvertrag zu fixieren. Prinzipiell liegen die Rechte am Geistigen Eigentum bei dem Partner, der es generiert hat. Abweichende Regelungen können jedoch im Konsortialvertrag vereinbart werden.

Das Europäische IPR Helpdesk bietet umfangreiche Unterstützung rund um die Themen geistiges Eigentum und Technologietransfer in Horizont 2020: www.ipr-helpdesk.org

Ihr Ansprechpartner für alle rechtlichen Fragen in Deutschland ist die Nationale Kontaktstelle für Recht und Finanzen (NKS RuF) im EU-Büro des BMBF: <http://www.eubuero.de/ruf.htm>

Die Nationale Kontaktstelle Lebenswissenschaften (NKS-L) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Sie wird gemeinsam vom DLR Projektträger (DLR PT) und dem Projektträger Jülich (PtJ) betreut. Sie ist einer der von der Bundesregierung autorisierten Ansprechpartner der Europäischen Kommission in Deutschland für Horizont 2020, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der Europäischen Union. Ihre Zuständigkeit umfasst die Programmteile „Gesundheit, demografischer Wandel, Wohlergehen“ (NKS Gesundheit, betreut durch DLR PT) und „Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft“ sowie die Schlüsseltechnologie „Biotechnologie“ (NKS Bioökonomie, betreut durch PtJ) im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der Europäischen Union, Horizont 2020. Sie berät zu Fördermöglichkeiten und unterstützt bei der Antragstellung.

Impressum

Die Infoblätter werden herausgegeben durch:
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
DLR Projektträger
Nationale Kontaktstelle Lebenswissenschaften

Anschrift:

Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn
Tel.: 0228 3821-1697
E-Mail: nks-lebenswissenschaften@dlr.de
www.nks-lebenswissenschaften.de

**Verantwortliche nach § 55, Abs. 2,
Rundfunkstaatsvertrag: Dr. Sabine Steiner-Lange**

Quellennachweis
Bild S.1: Thinkstock

BEAUFTRAGT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Stand: März 2018